

Verpackungsgesetz

Rechtssicher Handeln
mit dem Händlerbund

1 Einleitung	3
2 Verpackungsbegriff	4
3 Systembeteiligungspflicht	5
4 Wer unterliegt der Systembeteiligungspflicht?	6
5 Branchenlösung	7
6 Duale Systeme	8
7 Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister und LUCID	9
8 Zentrale Stelle – Pflichten	9
9 Konsequenzen	15
10 Übersicht der dualen Systeme	16
11 FAQ	17
12 Impressum / Kontakt	18

1 | EINLEITUNG

Durch Verpackungen und ihre Bestandteile entsteht Abfall in großer Menge. Dabei handelt es sich um ein echtes Problem, schließlich sind die beteiligten Ressourcen nicht in unbegrenzter Menge vorhanden. Seit geraumer Zeit wird daher das Recycling gefördert – bereits genutzte Wertstoffe werden aufbereitet und wiederverwertet. Bereits 1991 hat die Verpackungsverordnung (VerpackV) diese Situation aufgenommen und Lösungsansätze bereitgestellt.

Seit 1993 gilt im Bezug auf Verpackungsmüll außerdem das Prinzip der Produktverantwortung: Wer Verpackungen befüllt oder befüllte Verpackungen nach Deutschland importiert, muss auch für die Entsorgung Sorge tragen. Umgesetzt wird dies im Wesentlichen durch die Finanzierung der „Dualen Systeme“, welche Entsorgung und Recycling des Verpackungsmülls übernehmen – bekannt ist wohl besonders „Grüner Punkt“ als erstes Duales System. Jeder Verantwortliche leistet somit seinen eigenen Beitrag.

Zwar bestehen die Ziele der VerpackV weiter, die Verordnung selbst aber wurde zum 1. Januar 2019 durch das Verpackungsgesetz ersetzt. Hersteller und Vertreiber von Verpackungen, zu denen auch viele Online-Händler zählen, sehen sich dabei konfrontiert mit Altbekanntem, es wurden jedoch auch Verpackungsarten neu erfasst, zusätzliche Aufgaben begründet und die Rechtslage den aktuellen ökologischen und ökonomischen Bedürfnissen angepasst.



VERPACKUNGSBEGRIFF

Im Zentrum des Gesetzes stehen Verpackungen. Bereits die VerpackV gab bestimmte Merkmale vor, die eine Verpackung erfüllen muss, um in den rechtlichen Anwendungsbereich zu fallen. Das VerpackG wurde hier in vereinzelt Bereichen angepasst, grundsätzlich gilt es aber die folgenden Kriterien zu beachten:

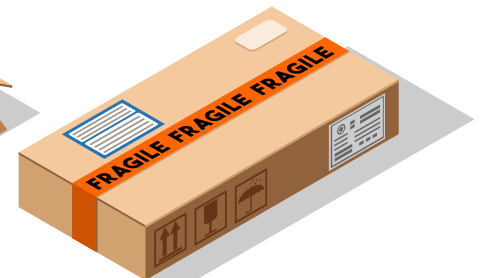
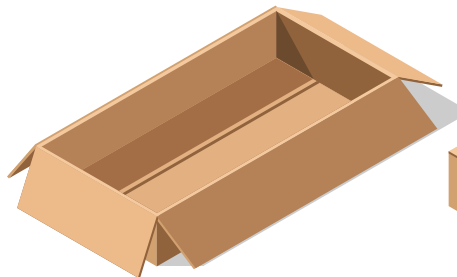
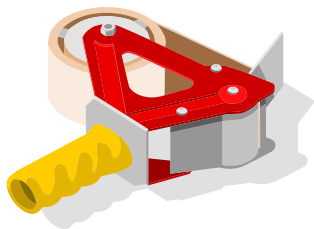
- » Die Materialart ist nicht entscheidend
- » Die Verpackung dient Aufnahme, Schutz, Handhabung, Lieferung oder Darbietung von Waren
- » Die Verpackung enthält Ware
- » Sie wird an Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben

Darüber hinaus unterscheidet das Gesetz zwischen bestimmten Arten von Verpackungen, für die jeweils unterschiedliche Pflichten vorgesehen sind.

a) Die Verkaufsverpackung

Die Verkaufsverpackung wird dem Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten.

Beispiel: Zahnbürste in Blisterverpackung



Weiterhin gibt es zwei Unterkategorien, die jeweils eine spezielle Form der Verkaufsverpackung betreffen. Dazu gehören:

» Die Versandverpackung

Die Versandverpackung wird beim Letztvertreiber befüllt und ermöglicht oder unterstützt den Versand der Waren an den Endverbraucher.

Beispiele: Kartonagen, Füllmaterial, Klebeband, Versandumschläge etc.

» Die Serviceverpackung

Bei der Serviceverpackung handelt es sich um eine Verpackung, die für den Online-Handel meist wenig interessant ist. Sie wird beim Letztvertreiber befüllt und ermöglicht oder unterstützt die Übergabe von Waren an den Endverbraucher.

Beispiele: Brötchentüte, Coffee-to-go-Becher

b) Die Umverpackung

Umverpackungen enthalten eine bestimmte Menge Verkaufseinheiten (Ware und Verkaufsverpackung) und werden dem Endverbraucher typischerweise in Verbindung mit diesen angeboten oder dienen zur Bestückung von Verkaufsregalen. Hierunter fallen auch Bündelungsverpackungen.

Beispiel: Drei Zahnbürsten in ihrer jeweiligen Produktverpackung werden in einen Pappkarton (Umverpackung) verpackt und als Angebot verkauft.

c) Die Transportverpackung

Transportverpackungen erleichtern die Handhabung und den Transport von Waren, indem sie etwa Transportschäden vermeiden. Sie sind typischerweise nicht zur Weitergabe an Endverbraucher gedacht. Für sie gilt keine Systembeteiligungspflicht.

Beispiele: Paletten, Großverpackungen. Auch eine Palette, auf der Ware bspw. per Spedition an einen privaten Endverbraucher geliefert wird, stellt eine Transportverpackung dar. (Weiteres unter: Rücknahmepflicht, S. 11)

SYSTEMBETEILIGUNGSPFLICHT

Die Systembeteiligungspflicht war bereits in der VerpackV geregelt und gilt in Deutschland seit 1993. Sie sieht vor, dass bestimmter, sog. „systembeteiligungspflichtiger“ Verpackungsmüll durch diverse Duale Systeme flächendeckend eingesammelt und entsorgt, bzw. recycelt wird. Hersteller und Vertreiber von Verpackungen kommen als „Produktverantwortliche“ für die Kosten der dualen Systeme auf. Ob die Systembeteiligungspflicht für einen selbst besteht, hängt von zwei Kriterien ab: Zum einen muss die Verpackung als systembeteiligungspflichtig gelten. Zum zweiten muss man zu dem Personenkreis gehören, den das Gesetz als pflichtig einordnet.

Eine Verpackung ist systembeteiligungspflichtig, wenn es sich um eine

- » mit Ware befüllte
- » Verkaufs- oder Umverpackungen handelt,
- » die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher
- » als Abfall anfällt.“

Damit sind prinzipiell die oben genannten Verkaufsverpackungen (inkl. Versand- und Serviceverpackungen) und Umverpackungen

betroffen – alle der genannten Kriterien treffen hier schließlich per Definition zu.

Wenn das Gesetz von Verpackungen spricht, meint es immer mit Ware befüllte Verpackungen.

Merkmal „typischerweise“

Bevor die Verpackung in den Verkehr gebracht wird, muss überprüft werden, wo sie später typischerweise als Abfall anfällt. Dabei handelt es sich um eine Abgrenzung zur nicht-systembeteiligungspflichtigen B2B-Verpackung, wie bspw. einer Transportverpackung, welche im Gewerbebereich bzw. der Industrie verbleibt.

Das Merkmal **typischerweise** ist erfüllt, sobald die Verpackung mehrheitlich, hauptsächlich, gewöhnlich oder üblicherweise beim privaten Endverbraucher anfällt. Der Verwender von Verpackungen muss also eine Prognose vornehmen.

Die neu geschaffene Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister hat außerdem die gesetzliche Befugnis, auf Antrag **rechtsverbindliche Einordnungen** einzelner Sachverhalte vorzunehmen und stellt auf ihrer Webseite einen **Katalog** zur Verfügung, mit dessen Hilfe die Einordnung erleichtert werden soll.

Merkmal „privater Endverbraucher“

Der Begriff privater Endverbraucher umfasst einerseits die klassischen privaten Haushalte. Daneben sind aber auch **vergleichbare Anfallstellen** inbegriffen:

Hierbei handelt es sich um Einrichtungen, die hinsichtlich der Art der dort anfallenden Verpackungsabfälle mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Dazu zählen unter anderem Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Niederlassungen von Freiberuflern, Kinos und Verwaltungen. Auch landwirtschaftliche und Handwerks-

betriebe gehören zu den privaten Endverbrauchern, wenn deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße im haushaltsüblichen Rythmus entsorgt werden. Fällt der Abfall bei diesen Einrichtungen an, gilt das Merkmal **privater Endverbraucher** somit ebenfalls als erfüllt.

Ausnahmen der Systembeteiligungspflicht

Das VerpackG sieht einige Ausnahmen von der allgemeinen Systembeteiligungspflicht vor. Die folgend genannten Verpackungen sind insofern nicht systembeteiligungspflichtig oder -fähig:

- » **Serviceverpackungen** – Hier ist eine Vorlizenzierung möglich: Händler können diese Verpackungen also bereits lizenziert beim Produzenten, Großhändler etc. erwerben, anstatt die Lizenzierung selbst vorzunehmen. **Achtung:** Die Vorlizenzierung sollte durch Rechnung oder Vertrag unter Angabe der Lizenzierungsnummer des Vorvertriebers dokumentiert sein. Hat keine nachvollziehbare Vorlizenzierung stattgefunden, müssen auch Serviceverpackungen selbst lizenziert werden.
- » Grundsätzlich **systembeteiligungspflichtige Verpackungen**, welche aber nachweislich nicht in Deutschland an Endverbraucher abgegeben werden.
- » **Mehrwegverpackungen**
- » **Einweggetränkerverpackungen** (Pfandpflicht gem. § 31 VerpackG)
- » **Verkaufsverpackungen** schadstoffhaltiger Füllgüter
- » **Transportverpackungen**
- » **Systemunverträgliche Verpackungen**, deren ordnungsgemäße und schadlohe Verwertung voraussichtlich nicht gewährleistet ist oder eine Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit bedeutet. Die Stiftung Zentrale Stelle trifft hier die Entscheidung im Einzelfall.

Versandverpackungen wie Kartonagen zählen nicht zu den Serviceverpackungen!

WER UNTERLIEGT DER SYSTEMBETEILIGUNGSPFLICHT?

Liegt eine systembeteiligungspflichtige Verpackung vor, löst dies für den Verantwortlichen die Pflicht aus, sich an einem dualen System zu beteiligen und die entsprechende Verpackung zu lizenzieren – also einen Vertrag über ihre Entsorgung zu schließen. Das Gesetz spricht dabei von Herstellern und Vertreibern. **Dabei handelt es sich bei den Herstellern um jene Personen, welche der Systembeteiligungspflicht unterliegen.**

Hersteller stellen eine Untergruppe der Vertreter dar. Laut dem VerpackG ist ein Vertreter als Hersteller anzusehen, wenn er die (befüllte) Verpackung

- » erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder
- » in den Geltungsbereich des Gesetzes einführt (Import).

Dabei muss jeweils nach der konkreten Verpackung differenziert werden. Entscheidend ist zusammenfassend, ob **erstmalig befüllte Verpackungen** in den Verkehr gebracht werden. Damit knüpft das VerpackG auch an denjenigen an, der die Verpackungen mit Ware befüllt.

Als Hersteller gilt der Erstinverkehrbringer der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.

Beispiel

Online-Händler Torsten kauft vom Produzenten 300 Zahnbürsten. Diese sind jeweils einzeln in Kunststoff-Blisterverpackungen verpackt. Es handelt sich dabei außerdem um Aktionsware, weshalb jeweils drei Zahnbürsten samt ihrer Blisterverpackung in eine zusätzliche Pappverpackung verpackt sind. Um den Transport zu erleichtern, sind die Zahnbürsten außerdem in einem großen Karton verpackt. Torsten verkauft die Zahnbürsten online entsprechend

gebündelt an private Haushalte und verpackt die Ware dazu in kleine Versandkartons.

- » Bei den **Blisterverpackungen** (Produktverpackungen) handelt es sich um Verkaufsverpackungen, da sie zur Darbietung dienen und die Zahnbürsten vor der Umwelt schützen. Die Zahnbürste erhält der Endverbraucher in Verkaufseinheit mit der Blisterverpackung.
- » Bei der **zusätzlichen Pappverpackung** handelt es sich um eine Umverpackung. Sie enthält drei Verkaufseinheiten, also Zahnbürsten samt jeweiliger Produktverpackung, und wird dem Endverbraucher zusammen mit diesen angeboten. Sie ist auch als Bündelungsverpackung zu begreifen.
- » Der **große Karton** verbleibt offensichtlich bei Torsten. Vorher diente er der Erleichterung des Transports der Zahnbürsten zu diesem. Es handelt sich um eine generell nicht systembeteiligungspflichtige Transportverpackung.
- » Bei den **Versandkartons** handelt es sich um Verkaufsverpackungen, genauer um Versandverpackungen: Sie unterstützen den Versand der Ware an den Endverbraucher.

Doch für welche Verpackungen unterliegt Torsten der Systembeteiligungspflicht?

Der große Karton scheidet als Transportverpackung von vornherein aus. Die übrigen Verpackungen unterliegen als Verkaufs- oder Umverpackungen prinzipiell der Systembeteiligungspflicht. Torsten aber muss diese nur dann wahrnehmen, wenn er als Hersteller im Sinne des VerpackG gilt. Dies ist nur bei den Versandkartons der Fall: Diese bringt **erstmal**s Torsten befüllt und gewerblich in den Verkehr. Für die Blister- und Bündelungsverpackungen hingegen unterliegt der Produzent der Systembeteiligungspflicht, wenn er sie erstmalig gewerblich in den Verkehr gebracht hat.

Als „Inverkehrbringen“ wird jede Abgabe an Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung innerhalb des Geltungsbereiches des VerpackG (also Deutschland) begriffen.

BRANCHENLÖSUNG

Hersteller im Sinne des VerpackG können auch die sog. Branchenlösung wählen und sich auf diese Weise der Beteiligung an einem Dualen System entziehen, wenn sie die sog. gleichgestellten Anfallstellen beliefern.

Bei der Lieferung an private Endverbraucher im Sinne von privaten Haushaltungen ist die Anwendung der Branchenlösung nicht möglich.

Dazu muss er jedoch zahlreiche andere Pflichten erfüllen, die ansonsten durch die Dualen Systeme wahrgenommen werden: Er selbst muss die kostenlose Rücknahme sicherstellen und jede der vergleichbaren Anfallstellen in nachprüfbarer Weise selbst oder durch einen zwischengeschalteten Vertreter beliefern. Jede einzelne Anfallstelle muss überdies schriftlich bestätigen, dass die an die kostenlose Entsorgungsstruktur der Branchenlösung angebunden ist. Letztlich muss selbstverständlich auch das Recycling sichergestellt werden. An die Einrichtung einer Branchenlösung werden also sehr hohe Anforderungen geknüpft.

DUALE SYSTEME

Das erste duale System wurde als das „Duale System Deutschland – Der Grüne Punkt“ gegründet. Inzwischen gibt es deutschlandweit acht zugelassene Anbieter dualer Systeme. Sie übernehmen die Sammlung und Entsorgung sowie das Recycling der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.

Infolge der veränderten Rechtslage entfiel im Jahr 2009 auch die bis dahin bestehende Kennzeichnungspflicht mit dem grünen Punkt für die Verbrauchsverpackungen. Seitdem müssen systembeteiligungspflichtige Verpackungen selbst nicht mehr entsprechend gekennzeichnet sein.

Übersicht der Dualen Systeme:

- » BellandVision GmbH
- » Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH
- » INTERSEROH Dienstleistungs GmbH
- » Landbell AG für Rückhol-Systeme
- » Noventiz Dual GmbH
- » Reclay Systems GmbH
- » Veolia Umweltservice Dual GmbH
- » Zentek GmbH & Co. KG

Unterliegt ein Online-Händler der Pflicht zur Systembeteiligung, muss er sich bei mindestens einem der Anbieter anmelden, bzw. sich dort „beteiligen“. Es können auch Verträge mit mehreren Anbietern geschlossen werden, etwa wenn dies günstiger ist. Grundsätzlich kann es lohnenswert sein, Angebote der verschiedenen Anbieter einzuholen.

Bei der Anmeldung müssen neben den Stammdaten auch Daten zum Verpackungsmüll angegeben werden:

- » **Materialart**
- » **Masse** der zu beteiligenden Verpackungen
- » **Registrierungsnummer** der Zentralen Stelle

Materialart und Masse der Verpackungen müssen bei dieser Angabe schätzungsweise angegeben werden (Plan-Menge).

Dafür eignet sich auch ein Rückblick auf die Daten der letzten Jahre. Über diese Menge wird der Vertrag mit dem Dualen System geschlossen. Eine Korrektur ist später im Rahmen der Datenmeldung möglich.

Viele der Dualen Systeme stellen Online-Angebote zur Verfügung, die speziell auf die Bedürfnisse von Online-Händlern ausgerichtet sind. Die Beteiligung bei einem dieser Anbieter kann durch den Händler selbst erfolgen, oder durch einen Dritten: Einige Unternehmen bieten Unterstützung in diesem Bereich.

Die Kosten, die für die Entsorgung durch das Duale System fällig werden, unterscheiden sich in einigen Aspekten. Einerseits kommt es auf den Anbieter an und die Nenngrößen, die dieser für die Berechnung der Kosten berücksichtigt. Andererseits sind die Dualen Systeme dazu angehalten und verpflichtet, Verpackungen und Materialien, die zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können, bei der Lizenzierung zu fördern – sie schaffen dementsprechend finanzielle Anreize für diese Stoffe.

Für die bei den Dualen Systemen angegebenen Daten besteht nach den Vorgaben des VerpackG eine Meldepflicht: Die Systeme teilen sie der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister mit. Angaben, die dort gemacht werden, müssen mit den Angaben bei Dualen Systemen daher übereinstimmen.

Die Beteiligung ist seit dem 1. Januar 2019 nur noch mit der Registrierungsnummer der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister möglich!

STIFTUNG ZENTRALE STELLE VERPACKUNGSREGISTER UND LUCID

Mit dem VerpackG wurde auch die neue Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (Zentrale Stelle) eingeführt. Die Bundesbehörde soll für mehr Transparenz sorgen und stellt mit der öffentlichen Datenbank LUCID einen Mechanismus zur Verfügung, der die Erfüllung der Produktverantwortung, also beispielsweise die Beteiligung an einem Dualen System besser kontrollierbar machen soll – sie ist insofern mit dem schon länger existierenden Elektro-Altgeräte-Register der Stiftung ear vergleichbar.

Die Zentrale Stelle ist nicht nur zuständig für die Hersteller-Registrierung und die Überwachung weiterer Pflichten, welche die Hersteller im Sinne des VerpackG tragen. Sie stellt außerdem auch Informationen rund um das Verpackungsgesetz und die damit einhergehenden Aufgaben zur Verfügung.

Das Verpackungsregister LUCID ist dabei das Kernstück der Zentralen Stelle. Es gibt Auskunft über bestimmte Daten eines jeden Herstellers, der dort registriert ist. Wer hier aufgeführt wird, kommt seiner Produktverantwortung höchstwahrscheinlich nach. Er ist grundsätzlich öffentlich und damit für jedermann ohne weiteres einsehbar, Eintragungen können auf diese Weise leicht überprüft werden.

„LUCID“ steht für Transparenz.

ZENTRALE STELLE – PFLICHTEN

Unterliegt man als Hersteller der Systembeteiligungspflicht, ist diese Tatsache seit dem Inkrafttreten des VerpackG mit einigen neuen Pflichten gegenüber der Zentralen Stelle verbunden. Die Lizenzierungspflicht bei einem Dualen System löst somit nun eine Registrierungs-, eine Datenmelde- und ggf. eine Pflicht zur Erbringung einer Vollständigkeitserklärung aus.

Registrierungspflicht Zentrale Stelle

Jeder, der sich an einem Dualen System beteiligen, bzw. seine Verpackungen dort lizenzieren muss, ist seit dem 1. Januar 2019 auch zur Registrierung bei der Zentralen Stelle verpflichtet. Dies ist mit der Eintragung in das Verpackungsregister LUCID verbunden. Eine fehlende Registrierung geht mit herben Konsequenzen einher (siehe S. 15). Unter anderem dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen ohne Registrierung gar nicht erst in den Verkehr gebracht werden, es gilt ein **Vertriebsverbot**.

Bereits vor dem ersten Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen muss die Registrierung bei der Zentralen Stelle erfolgt sein!

Die Registrierung ist kostenlos und kann online auf der Webseite der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister durchgeführt werden (www.verpackungsregister.org). Im Gegensatz zur Lizenzierung bei den Dualen Systemen kann diese Aufgabe jedoch nicht auf Dritte abgewälzt werden: Die Registrierung selbst muss höchstpersönlich erfolgen, also selbst vorgenommen werden. In zwei Schritten werden dazu zunächst die Zugangsdaten zu LUCID beantragt und darauf folgend die Registrierungsdaten eingegeben.

Folgende Angaben sind bei der Registrierung zu hinterlegen:

- » **Name** und **Anschrift** des Herstellers*
- » **Kontaktdaten** des Herstellers (Telefon, Telefax, E-Mail)*
- » eine vertretungsberechtigte natürliche Person (bspw. Geschäftsführer)
- » ein **Ansprechpartner** samt E-Mail-Adresse
- » **nationale Kennnummer** des Herstellers, einschließlich der entsprechenden Steuernummer (USt-ID)
- » **Markenname**, unter dem der Hersteller die systembeteiligungspflichtigen Verpackung in den Verkehr bringt*
- » Erklärung, dass eine **Beteiligung** an einem **dualen System** oder mittels einer **Branchenlösung** erfolgt
- » Erklärung, dass alle Angaben der **Wahrheit** entsprechen

* Diese Daten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Als nationale Kennnummer gilt die Handelsregister-Nummer, oder falls diese nicht vorhanden ist, die Gewerbeschein-Nummer. Sollten Händler keine USt-ID innehaben, darf die nationale Steuernummer angegeben werden.

Online-Händler, die lediglich die Versandverpackung bei einem Dualen System lizenzieren, geben beim Punkt Markenname die Marke an, die auf ihrer genutzten Versandverpackung genannt wird. Wird dort keine Marke verwendet, ist die Angabe des Unternehmensnamens oder des Namens des Händlers ausreichend.

Datenmeldepflicht

Händler, die der Pflicht zur Systembeteiligung unterliegen und damit als Hersteller bzw. Vertreiber im Sinne des Gesetzes gelten, müssen regelmäßig eine Datenmeldung vornehmen. Diese muss mindestens einmal im Jahr erfolgen und sowohl an das genutzte Duale System als auch an die Zentrale Stelle gerichtet werden.

Durch die Meldung der Daten können die Werte hinsichtlich Materialart und Masse der in den Verkehr gebrachten Verpackungen nach oben und unten korrigiert werden. Auch eine korrekte Endabrechnung mit dem genutzten Dualen System wird so möglich.

Folgende Angaben müssen bei der Datenmeldung gemacht werden:

- » **Registrierungsnummer**
- » **Materialart** und **Masse** der jeweiligen Verpackungen
- » **Name** des genutzten Dualen Systems
- » **Zeitraum** der Systembeteiligung

Die Masse muss bezogen auf die Materialart angegeben werden!

Unterschieden wird bei der Datenmeldung zwischen zwei Arten von Mengen. Die **Plan-Menge** gibt an, welche Masse je Materialart in den Verkehr zu bringen geplant ist. Die **Ist-Menge** hingegen befasst sich mit diesen Werten in Bezug auf den voran gegangenen Zeitraum. Standardmäßig findet hier eine Einteilung nach Kalenderjahren statt.

Eine zwischenzeitliche Datenmeldung ist ebenfalls möglich, dies richtet sich jedoch primär an größere Händler mit einem ebenfalls großen Aufkommen an genutzten Verpackungen. Wie oft die Daten gemeldet werden müssen, ergibt sich auch aus der Vereinbarung mit dem Dualen System. Die Meldung der Daten kann auch mittels einer XML-Datei erfolgen.

Das Verpackungsgesetz selbst gibt keine konkrete Frist vor, zu welcher eine Datenmeldung erfolgen muss. Es besagt jedoch, dass eine Meldung gegenüber dem genutzten dualen System unverzüglich auch gegenüber der Zentralen Stelle gemacht werden muss. Dies ist online via LUCID möglich.

ZENTRALE STELLE – PFLICHTEN

Die Datenmeldung muss mind. einmal im Jahr gegenüber dem dualen System und der Zentralen Stelle via LUCID erfolgen (Doppelmeldung)! Es handelt sich wie bei der Registrierung um eine höchstpersönliche Pflicht, die der Hersteller selbst erfüllen muss und nicht an andere delegieren kann.

Vollständigkeitserklärung

Die Vollständigkeitserklärung unterliegt einer Bagatellgrenze, Händler müssen sie also erst dann abgeben, wenn sie in einem bestimmten Umfang Verpackungen in den Verkehr bringen:

- » Mehr als 80.000 Kilogramm Glas
- » Mehr als 50.000 Kilogramm Papier, Pappe, Karton (PPK)
- » Mehr als 30.000 Kilogramm Kunststoffe, Metalle und sonstige Materialien

Ist einer dieser Werte überschritten, sind Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen verpflichtet, jährlich bis zum 15. Mai des Folgejahres der Zentralen Stelle eine Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 VerpackG zu übermitteln. Darin werden die Ist-Mengen der im vorangegangenen Kalenderjahr in den Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen angegeben.

Diese Erklärung muss durch einen registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Buchprüfer geprüft und bestätigt werden. Die Übermittlung hat elektronisch zu erfolgen. In besonderen Fällen kann die Zentrale Stelle auch Hersteller, die die Schwellenwerte nicht überschreiten, zu einer Abgabe auffordern.

Für viele Online-Händler ist eine Vollständigkeitserklärung wegen der Bagatellgrenzen nicht nötig.

Rücknahmepflicht

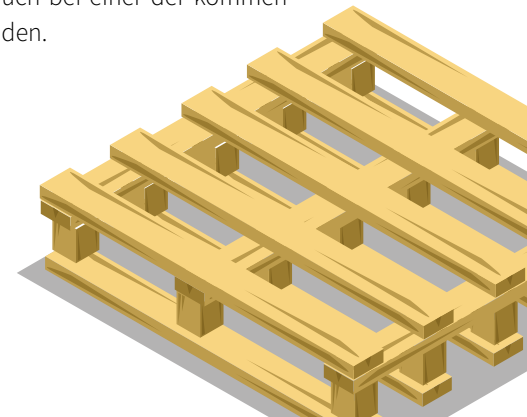
Hersteller, also Erstinverkehrbringer systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber haben sind zudem verpflichtet, bestimmte Verpackungen zurückzunehmen.

Dies gilt im Hinblick auf nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen, wie:

- » Transportverpackungen
- » Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise **nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall** anfallen (Anfall bspw. in Gewerbe- oder Industrieunternehmen)
- » Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit eine **Systembeteiligung nicht möglich** ist
- » Verkaufsverpackungen **schadstoffhaltiger Füllgüter**

Die Pflicht gilt hinsichtlich gebrauchter, restentleerter Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die vom Händler in den Verkehr gebrachten Verpackungen.

Die Rücknahme muss am Ort oder tatsächlichen Übergabe oder zumindest in unmittelbarer Nähe dazu gewährleistet werden und zudem unentgeltlich sein. Erfolgt eine wiederkehrende Belieferung, kann die Rücknahme auch bei einer der kommenden Lieferungen stattfinden.



Beispiel: Ein Online-Händler liefert eine Badewanne auf einer Holzpalette an Familie Köhler. Typischerweise fallen solche Paletten nicht bei privaten Endverbrauchern an, sondern dienen in erster Linie der Erleichterung des Transports und der Handhabung im Handel. Obwohl die Palette in diesem Fall also im Vorgarten der Familie Köhler steht, gilt sie wegen der typisierenden Einordnung als Transportverpackung. Der Händler muss sie aus diesem Grund zurücknehmen, also bei der Familie (am Ort der tatsächlichen Übergabe) abholen oder abholen lassen.



Die Abholung muss nicht durch den Pflichtigen selbst erfolgen. Die dualen Systeme bieten auch im Bereich der Transportverpackungen ihre Unterstützung an.

Einschränkung für Letztverreiber

Gibt der Pflichtige die Verpackungen direkt an Endverbraucher, ist also kein weiterer Verreiber mehr zwischengeschaltet, gilt er als **Letztverreiber**. Damit beschränkt sich dessen Rücknahmepflicht. Diese müssen nur jene Verpackungen zurücknehmen, die von Waren stammen, die sie in ihrem Sortiment führen. Beträgt deren **Verkaufs- Lager- oder Versandfläche** weniger als 200 qm, schränkt sich die Pflicht weiter ein: Hersteller und Verreiber müssen dann nur Verpackungen der Marken zurücknehmen, welche sie auch in ihrem Sortiment führen.

Hersteller und nachfolgende Verreiber erhalten durch das VerpackG die Möglichkeit, untereinander oder mit dem Endkunden Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und etwaige Kosten treffen. Dies gilt aber nur, wenn es sich bei den Endverbrauchern nicht um private Endverbraucher handelt – also private Haushaltungen und gleichgestellte Anfallstellen.

Beispiel: Mit Familie Köhler aus dem vorhergehenden Beispiel könnte keine entsprechende Absprache getroffen werden, weil es sich bei diesen um private Endverbraucher handelt.

Besonderheiten

Online-Händlern begegnen im geschäftlichen Alltag immer wieder Fälle, in denen die Beantwortung der Frage, ob sie der Systembeteiligungspflicht unterliegen, schwer fällt. Es gibt Situationen, in denen eine Antwort nur unter Betrachtung des Einzelfalls ge-

funden werden kann. Im folgenden werden jedoch hilfreiche Ratschläge für besonders häufige Konstellationen gegeben.

Import

Oftmals importieren Händler ihre Ware aus dem Ausland. Da der Geltungsbereich des VerpackG in Deutschland liegt, haben solche Fälle Auswirkungen auf die Systembeteiligungspflicht: Auch wenn systembeteiligungspflichtige Verpackungen in den Geltungsbereich des VerpackG eingeführt werden, löst dies für den Verantwortlichen, den Importeur, eine Systembeteiligungspflicht aus.

Dabei muss beachtet werden, dass diese in Import-Sachverhalten nicht nur bezüglich der Versandverpackung gilt, sondern auch hinsichtlich aller anderen Verpackungen, die in den Geltungsbereich des VerpackG eingeführt werden beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Sämtliche Verkaufs- und Umverpackungen müssen daher bei einem Dualen System lizenziert werden, daneben muss eine Registrierung bei der Zentralen Stelle erfolgen. Auch die Datenmeldung sowie ggf. die Vollständigkeitserklärung muss dann hinsichtlich aller systembeteiligungspflichtigen Verpackungen erfolgen.

Wer gilt als Importeur?

Derjenige, der die Verpackungen nach Deutschland und damit in den Geltungsbereich des VerpackG einführt, muss die mit der Systembeteiligung verbundenen Pflichten erfüllen.

Dabei ist entscheidend, wer im Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung trägt – dieser gilt als Importeur im Sinne des VerpackG. Daher sollte vor dem Inverkehrbringen mit dem Vertragspartner rechtsverbindlich und nachweisbar abgeklärt werden, wer der Verantwortungsträger ist.

Dementsprechend gelten auch ausländische Online-Händler als Importeur, wenn sie systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Deutschland direkt an den Endverbraucher liefern.

Beispiel

Online-Händler Torsten kauft vom Produzenten in Dänemark 300 Zahnbürsten. Diese sind jeweils einzeln in Kunststoff-Blisterverpackungen verpackt. Es handelt sich dabei außerdem um Aktionsware, weshalb jeweils drei Zahnbürsten samt ihrer Blisterverpackung in eine zusätzliche Pappverpackung verpackt sind. Um den Transport zu erleichtern, sind die Zahnbürsten außerdem in einem großen Karton verpackt. Torsten verkauft die Zahnbürsten online entsprechend gebündelt an private Haushalte und verpackt die Ware dazu in kleine Versandkartons. Torsten und Produzent haben im Kaufvertrag über die Zahnbürsten vereinbart, dass Torsten zum Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt.

→ Da Torsten zum Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt, gilt er als Importeur. Da er die Ware somit insgesamt erstmals in Deutschland in den Verkehr bringt, muss er die Pflichten für alle systembeteiligungspflichtigen Verpackungen – also die Blisterverpackungen, die Papp-Umverpackungen und die Versandkartons – erfüllen. Der große Karton scheidet als Transportverpackung hier jedoch wie im ersten Beispiel (Siehe S. 4) aus, da es sich dabei um eine Verpackung handelt, die nicht systembeteiligungspflichtig ist.

Im Zweifel sollten die Pflichten aus dem VerpackG durch den Online-Händler selbst erfüllt werden, um rechtssicher zu handeln.

Welche Markennamen müssen angegeben werden?

Hier müssen sowohl die Markennamen der Produkte als auch die Markennamen der Versandverpackung angegeben werden. Wird dort keine Marke verwendet, ist die Angabe des Unternehmensnamens oder des Namens des Händlers ausreichend.

Dropshipping

Online-Händler verkaufen – versenden aber ihre Ware nicht immer selbst. Beim sog. Streckengeschäft (Dropshipping) kauft der Kunde die Ware beim Händler, zugesendet wird sie ihm aber von Produzenten, Großhändler, Lieferanten o. ä. (Dropshipper) des Online-Händlers. Auch die Retouren werden hier direkt zwischen dem Kunden und Dropshipper abgewickelt – Der Händler kommt „auf ganzer Strecke“ mit den Verpackungen oder gar der Ware also nicht in Berührung.

Als systembeteiligungspflichtiger Hersteller gilt in diesem Fall nicht der Online-Händler, sondern der Dropshipper. Dieser muss sämtliche Pflichten erfüllen, die im Rahmen des VerpackG mit der Systembeteiligungspflicht einhergehen.

Online-Händler, die Dropshipping nutzen, sollten sich eine Bestätigung über die Systembeteiligung vom Dropshipper einholen. Im Zweifel sollten die Pflichten aus dem VerpackG durch den Online-Händler selbst erfüllt werden, um rechtssicher zu handeln.

Achtung: Wer der Systembeteiligungspflicht unterliegt, entscheidet sich immer an den Umständen des Einzelfalls. So kann der Online-Händler etwa auch bei der Nutzung von Dropshipping der Systembeteiligungspflicht unterfallen, wenn er Retouren selbst abwickelt.

Sitzt der Dropshipper im Ausland, ist entscheidend, wer im Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt. Näheres dazu unter → Import (S. 13).

Fulfillment

Ähnlich wie beim Dropshipping übernehmen Online-Händler bei der Nutzung eines Fulfillment-Dienstleisters den Versand der Ware nicht selbst. Dabei verpackt und versendet dieser in seiner Funktion als Logistiker die Ware.

Tritt hier nach außen lediglich der Online-Händler auf und ist es nicht erkennbar, dass ein Fulfillment-Center das Packen und Versenden der Ware übernimmt, verbleiben die Pflichten des VerpackG beim Händler – dieser trägt weiterhin die Produktverantwortung.

Gebrauchte Verpackungen

Die Verwendung gebrauchter Verpackungen wirkt sich positiv auf die Umwelt aus. Schließlich wird vermieden, dass neue Verpackungen produziert und in den Verkehr gebracht werden. Gleichzeitig wird der Geldbeutel des Händlers geschont.

Dennoch gilt hier der Grundsatz: Jede grundsätzlich systembeteiligungspflichtige Verpackung muss entsprechend an einem Dualen System beteiligt worden sein. Insofern muss ein Online-Händler gebrauchte Versandverpackungen nicht lizenzieren, wenn er rechtssicher nachweisen kann, dass diese von ihm genutzte Verpackung bereits von einem Anderen lizenziert worden und zum jeweiligen Zeitpunkt noch zur Verwertung durch ein Duales System erfasst ist. Diese wird dann nicht mehr „erstmals“ in den Verkehr gebracht.

Kann ein Online-Händler nicht rechtssicher nachweisen, dass die von ihm genutzte gebrauchte Verpackung bereits lizenziert ist, sollte er sie selbst lizenzieren sowie die übrigen in Verbindung mit der Systembeteiligung stehenden Pflichten erfüllen.

KONSEQUENZEN (BEI VERSTÖßEN)

Erhalten Händler Ware in Verpackungen, die nicht zur Weitergabe an den privaten Endverbraucher vorgesehen sind, handelt es sich dabei zwar um gebrauchte Verpackungen. Gleichzeitig handelt es sich dann aber um Transportverpackungen, die bis dahin nicht systembeteiligungspflichtig sind – sie können somit auch nicht bereits bei einem Dualen System lizenziert worden sein.

Packt ein Händler sie erneut, um etwa darin Ware an private Endverbraucher zu liefern, werden die gebrauchten Verpackungen zu erstmals in den Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen, die wiederum der Systembeteiligungspflicht unterliegen, welche vom Händler wahrgenommen werden muss.

KONSEQUENZEN

Nehmen Händler ihre Pflichten aus dem VerpackG nicht wahr, kann dies zu ernsthaften Konsequenzen führen:

» Vertriebsverbot

Ohne die Registrierung bei der Zentralen Stelle dürfen keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an private Endverbraucher abgegeben werden. Sie unterliegen automatisch einem Vertriebsverbot. Für Händler kann dies dazu führen, dass kein Paket mehr verschickt werden darf. Die Registrierung muss deswegen zwingend vor dem ersten Inverkehrbringen erfolgen.

» Bußgeld

Verstöße gegen das Verpackungsgesetz stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Vorgesehen sind dabei Bußgelder in Höhe von bis zu 200.000 Euro.

» Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen

Die Veröffentlichung der Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer durch die Zentrale Stelle soll auch einen fairen Wettbewerb fördern. In der Vergangenheit sind viele Verantwortliche

ihren Pflichten nicht nachgekommen, was entsprechend zu höheren Entsorgungskosten für die Pflichtbewussten geführt hat.

Händler, die nicht in LUCID geführt werden, gehen ein hohes Risiko ein, wettbewerbsrechtliche Abmahnungen zu erhalten und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert zu werden. Die Abmahnungskosten variieren, liegen aber bisher durchschnittlich bei etwa 1.000 Euro.

Abmahnung erhalten?

Tatsächlich ist nicht jede Abmahnung berechtigt. Zudem sind die Unterlassungserklärungen, die den Abmahnungen regelmäßig beiliegen, oftmals weitgehender, als es im Einzelfall nötig ist – Empfänger der Abmahnung laufen Gefahr, sich zu mehr zu verpflichten als sie es müssten.

Es kann sich daher lohnen, fachkundige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Händlerbund unterstützt bei wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen aller Art und übernimmt auch die rechtliche Abmahnvertretung. Hilfe und weitere Informationen erhalten Sie via www.haendlerbund.de.

WICHTIG! Die Darlegungslast für eine schon bestehende Lizenzierung liegt bei den Händlern, die Verkaufs- und Umverpackungen in den Verkehr bringen. Das bedeutet: Händler müssen im Fall der Fälle immer beweisen können, dass vermeintlich bereits lizenzierte Verpackungen in ihrer Gänze (zum Beispiel auch inklusive Luftpolsterfolie und/oder Klebeband) auch wirklich bereits lizenziert wurden. Können sie dies nicht einwandfrei belegen, so stehen sie selbst in der Pflicht, die Lizenzierung vorzunehmen und die übrigen Pflichten zu erfüllen.

ANBIETER	BESCHREIBUNG
<p>BellandVision</p> 	<p>BellandVision wurde 1999 gegründet und ist Deutschlands zweitgrößtes duales System. Das Unternehmen bietet neben einfachen Online-Lösungen auch umfangreichere Beratung für jede Unternehmensgröße. BellandVision ist eine hundertprozentige Tochter des börsennotierten SUEZ-Konzerns, einem der weltweit führenden Unternehmen für Abfall- und Wasserwirtschaft.</p>
<p>Der Grüne Punkt</p> 	<p>Als weltweit erstes duales System ist Der Grüne Punkt besonders bei Verbrauchern bekannt. Das System recycelt bereits seit 1991 gebrauchte Verkaufsverpackungen um daraus Rohstoffe rückzugewinnen. Besonders durch sein international geschütztes Markenzeichen hat dieses duales System einen hohen Wiedererkennungswert.</p>
<p>Interseroh</p> 	<p>Interseroh, 1991 gegründet, zählt zu den ersten Dienstleistern rund um die Schließung von Produkt-, Material- und Logistikkreisläufen. Das Unternehmen begreift sich als Full-Service-Dienstleister und Vorreiter in der Recycling-Branche – z. B. bei der Digitalisierung von Nachhaltigkeitsservices. Beispiel hierfür ist der Onlineshop für Verpackungslizenzierung „Lizenzero“.</p>
<p>Landbell</p> 	<p>Der Umwelt- und Entsorgungsdienstleister Landbell betreibt seit 2003 ein unabhängiges und zertifiziertes duales System. Das Unternehmen bietet sowohl Gesamtpakete als auch Individuelleleistungen an - der Anbieter bezeichnet sich als führend im Bereich Umwelt-Compliance. Landbell ist zudem auch international tätig.</p>
<p>Noventiz</p> 	<p>Noventiz wurde 2007 gegründet und hat seinen Sitz in Köln. Mit etwa 35 Millionen Euro Jahresumsatz gehört das Unternehmen noch zu den kleineren Anbietern. Gleichzeitig wächst Noventiz stetig und stellt auch eigene E-Commerce Plattformen für die Entsorgungswirtschaft bereit.</p>
<p>Reclay</p> 	<p>Bereits seit 2002 ist die Reclay Group erfolgreich im Bereich der Verpackungslizenzierung und Beratung international aktiv. Mit mehr als 100 Mitarbeitern an acht Standorten stellt die Reclay Group die fach- und umweltgerechte Entsorgung und das Recycling von Verpackungen sicher.</p>
<p>Veolia</p> 	<p>Die Veolia Umweltservice GmbH entstand 2007 aus der Verschmelzung von Veolia und der SULO GmbH. Mit mehr als 10.000 Mitarbeitern gehört das Unternehmen zu den größeren Anbietern. Neben Entsorgungslösungen bietet Veolia auch eine Reihe weitere Dienstleistungen, etwa Industrieservice und Kanalreinigung an.</p>
<p>Zentek</p> 	<p>Zentek besteht seit 1995. Seit 2019 bilden zehn mittelständische Gesellschafter aus der Entsorgungsbranche, das Rückgrat des Dualen Systems Zentek. Als integriertes Duales System werden Abfälle und Wertstoffe deutschlandweit in eigenen Sortieranlagen aufbereitet.</p>

Sind Lizenzierung und Registrierung kostenpflichtig?

Die Registrierung bei der Zentralen Stelle ist kostenlos. Mit der Lizenzierung bei einem Dualen System hingehen sind Kosten verbunden, schließlich übernimmt dieses Sammlung, Entsorgung und Recycling der Verpackungsabfälle für den Systembeteiligungspflichtigen.

Müssen die Pflichten des VerpackG erst ab einer bestimmten Menge verwendet werden?

Die Systembeteiligung ist an keine Bagatelldgrenze gekoppelt, so dass bereits die erste Verpackung der Pflicht unterliegt. Lediglich die Vollständigkeitserklärung ist erst bei Überschreiten bestimmter Mengenschwellen verpflichtend (Siehe S. 11)

Unterliegen unbefüllte Verpackungen ebenfalls den mit der Systembeteiligung verbundenen Pflichten?

Das VerpackG knüpft an das Befüllen der Verpackungen mit Ware an. Unbefüllte Verpackungen unterliegen der Systembeteiligungspflicht daher nicht.

Sind Verkaufs- und Umverpackungen systembeteiligungspflichtig, wenn sie an Endverbraucher außerhalb Deutschlands abgegeben werden?

Werden Verkaufs- und Umverpackungen nachweislich an Endverbraucher außerhalb Deutschlands abgegeben, fallen diese nicht in den Geltungsbereich des VerpackG. Nahezu jeder Mitgliedsstaat der EU hat jedoch seine eigenen Gesetze im Hinblick auf den Umgang mit Verpackungsabfällen. Hier müssen also ggf. die landesspezifischen gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden.

Welche Bestandteile einer Versandverpackung müssen im Rahmen der Systembeteiligungspflicht berücksichtigt werden?

Der Verpackungsbegriff des VerpackG ist sehr offen gehalten. Insofern fällt nicht nur der Versandkarton selbst unter die Systembeteiligungspflicht, sondern alle verwendeten Bestandteile, wie

etwa Klebeband, Etiketten, Füllmaterial etc., die dem Schutz, der Handhabung oder der Darbietung von Waren dienen.

Kann ein Hersteller eine andere Person mit der Registrierung oder der Datenmeldung beauftragen?

Beide Pflichten müssen gegenüber der Zentralen Stelle durch den Hersteller persönlich wahrgenommen werden. Eine Beauftragung Dritter ist daher nicht möglich.

Muss auf die Registrierung bei der Zentralen Stelle im Online-Shop hingewiesen werden?

Nein, ein Hinweis auf die Registrierung ist nicht notwendig. Die Registrierung ist bereits auf LUCID für jedermann transparent nachvollziehbar. Zudem stellt die Registrierung eine rechtliche Selbstverständlichkeit dar. Die werbende Nutzung im Online-Shop kann zu Abmahnungen führen, da es sich beim Werben mit Selbstverständlichkeiten um unlauteres Verhalten im Sinne des UWG handelt.

Was ist zu tun, wenn nicht klar ist, ob die Verpackungen „typischerweise“ als Abfall beim privaten Endverbraucher anfallen?

Dass eine typisierende Einschätzung vorgenommen werden soll, führt hin und wieder zu Verunsicherungen. Die Zentrale Stelle hat zur Unterstützung einen umfangreichen Katalog veröffentlicht, in dem die Systembeteiligungspflicht im Hinblick auf diverse Verpackungen geklärt werden soll. Zudem besteht die Möglichkeit, die Systembeteiligungspflicht einer konkreten Verpackung rechtsverbindlich feststellen zu lassen. Ein entsprechender Antrag kann bei der Zentralen Stelle gestellt werden. Nähere Informationen gibt auf auf der Webseite der Zentralen Stelle:

www.verpackungsregister.org

IMPRESSUM

Händlerbund Management AG
Torgauer Straße 233
04347 Leipzig

Layout/Satz

Franziska Höbig
Nina Wendt

Redaktion

Ariane Nölte (Chefredakteurin);
Melvin L. Dreyer (Dipl. Jur.)
Sandra May (Volljuristin)
Händlerbund Management AG
Torgauer Straße 233
04347 Leipzig
info@onlinehaendler-news.de

Stand: Juli 2019

KONTAKT

Händlerbund Management AG
Torgauer Straße 233
04347 Leipzig
Tel.: 0049 341 - 92 65 90
Fax: 0049 341 - 92 65 9100
Web: www.haendlerbund.de
Mail: info@haendlerbund.de

Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Hinweisblattes an Dritte ist zulässig, soweit hieran keine Änderungen vorgenommen werden und insbesondere der Urheberhinweis nicht entfernt wird.

Das vorliegende Dokument wurde nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis von Informationen erstellt, die die Autoren zum Zeitpunkt der Erstellung zur Verfügung hatten.

Bitte beachten Sie, dass die Autoren keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen übernehmen. LeserInnen haften eigenverantwortlich für die Nutzung der Informationen und sämtliche darauf basierende Entscheidungen.

